



---

## Kurzinformation

### Sofortzuschlag und Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 nach dem SGB II

---

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2022 das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze<sup>1</sup> beschlossen.<sup>2</sup>

Nachfolgend wird erläutert, welche Personen einen Anspruch auf einen Sofortzuschlag nach § 72 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder auf eine Einmalzahlung nach § 73 SGB II haben.

Grundsätzlich sind nach dem SGB II leistungsberechtigte Personen gemäß § 7 Abs. 1 SGB II Personen, die unter anderem das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind sowie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Nach § 7 Abs. 2 SGB II sind auch Personen leistungsberechtigt, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft zählen unter anderem die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs, soweit sie die Leistungen nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II; nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II haben einen Anspruch auf Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuchs – Sozialhilfe (SGB XII) haben (Erreichen der Altersgrenze beziehungsweise Vollendung des 18. Lebensjahrs und volle Erwerbsminderung), § 19 Abs. 1 SGB II.

---

1 Gesetz vom 23. Mai 2022 - BGBl. I 2022, Nr. 17 vom 27. Mai 2022 , S. 760.

2 Deutscher Bundestag, 34. Sitzung, Plenarprotokoll 20/34, S. 3145A.

---

Hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen grundsätzlich den Regelbedarf, eventuelle Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung, § 19 Abs. 1 Satz 3 SGB II.

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe. Wer welche Regelbedarfsstufe erhält, bestimmt sich unter anderem nach § 20 SGB II, der Anlage zu § 28 SGB XII und § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG).

## **1. Einmalzahlung für den Monat Juli 2022 gemäß § 73 SGB II**

Gemäß § 73 SGB II erhalten Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

Die Regelbedarfsstufe 2 erhalten erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne des § 42a Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben oder nicht in einer Wohnung leben, weil ihnen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind (§ 8 Nr. 2 RBEG).

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt nach § 8 Nr. 1 RBEG für alle erwachsenen Personen, die in einer Wohnung leben und für die nicht § 8 Nr. 2 RBEG gilt.

Die Einmalzahlung ist laut Gesetzesbegründung mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden.<sup>3</sup>

## **2. Sofortzuschlag nach § 72 SGB II**

§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB II gibt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zu Grunde liegt, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Zuschlag wird ebenfalls gezahlt, wenn ein Anspruch auf eine Bildungs-

---

<sup>3</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/1411 vom 13. April 2022, S. 13.

---

und Teilhabeleistung besteht oder der Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nur aufgrund der Berücksichtigung des Kindergeldes nicht besteht.

Die Regelbedarfsstufe 3 gilt unter anderem für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II). Die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 gelten für Kinder und Jugendliche dem Alter nach gestaffelt (§ 8 Nr. 4 bis 6 RBEG, Anlage zu § 28 SGB XII).

Anders als die Einmalzahlung nach § 73 SGB II handelt es beim Sofortzuschlag nicht um eine einmalige, sondern um eine fortlaufende Leistung. Laut Gesetzesbegründung dient der Sofortzuschlag nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs, da die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt würden. Vielmehr solle der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag ergänzen. Die so geschaffenen finanziellen Spielräume sollen dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.<sup>4</sup>

### 3. Einmalzahlung und Sofortzuschlag nach weiteren Leistungsgesetzen

Ähnliche Regelungen finden sich in anderen Leistungsgesetzen der sozialen Mindestsicherungssysteme für die nach diesen Gesetzen Leistungsberechtigten, so zum Beispiel im SGB XII in § 144 SGB XII (Einmalzahlung für den Monat Juli 2022) und § 145 SGB XII (Sofortzuschlag), im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in § 16 AsylbLG (Sofortzuschlag) und § 17 AsylbLG (Einmalzahlung für den Monat Juli 2022) oder hinsichtlich des im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geregelten Kinderzuschlags in § 6a Abs. 2 Satz 4 BKGG (Sofortzuschlag).

\*\*\*

---

4 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz), Bundestagsdrucksache 20/1411 vom 13. April 2022, S. 16 f.